

Nutzungsordnung für die Verwendung eines privaten Tablets im Unterricht

Wir möchten, dass die Mitglieder unserer Schulgemeinde

- ... Tablets als technisches Hilfsmittel im Unterricht verstehen.
- ... kollaborative Unterrichtsarbeit auch mit digitalen Werkzeugen ausführen.
- ... der Verlockung digitaler Unterhaltung widerstehen können.

Bei allen Einschränkungen, die diese Tabletnutzungsordnung mit sich bringt, glauben wir fest daran, dass sich Schwierigkeiten bei der Umsetzung am besten im freundlichen Miteinander lösen lassen. Folgende Regelungen gelten in diesem Zusammenhang ab dem Schuljahr 2026/27 (Auszug aus der Hausordnung):

(1) Allgemeines: Diese Regelung gilt für die Benutzung eines privaten Tablets im Unterricht durch Schülerinnen und Schüler und wird bei Bedarf neuen Entwicklungen angepasst. Die Verwendung des Geräts ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig und erfordert, dass im Vorfeld die unterschriebene Erklärung bei der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder dem Tutor abgegeben wurde. Die Klassenleitung bzw. die Tutorin oder der Tutor dokumentiert den Eingang der Erklärung in der Schülerakte.

(2) Grundsätze: Die Nutzung eines privaten Tablets im Unterricht ist für die Klassen 5 bis 8 ausgeschlossen. Ab der Klasse 9 ist nach der entsprechenden Schulung im Laufe der Wanderwoche die Nutzung möglich. Die endgültige Entscheidung darüber, ob Tablets im jeweiligen Unterricht verwendet werden dürfen, obliegt der einzelnen Lehrkraft. Wird die Erlaubnis nicht erteilt, darf das Tablet nicht verwendet werden. Die Genehmigung kann einzelnen oder der Gesamtheit der Lerngruppe jederzeit aus pädagogischen (bspw. bei Missbrauch) oder didaktischen Gründen entzogen werden. Vor der erstmaligen Verwendung ist die entsprechende Lehrkraft zu informieren. Die Lehrkraft stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler ohne Endgeräte weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Folgenden Regeln ist grundsätzlich Folge zu leisten:

- Im Unterricht ist die Verwendung eines Tablet-kompatiblen Stiftes verbindlich.
- Die Verwendung einer Tastatur ist nur bei gesonderten Arbeitsaufträgen und nur in Absprache mit der Lehrkraft gestattet.
- Das Tablet muss zu Beginn des Schultages über ausreichende Akkureserven verfügen.
- Das Tablet ist mit Vor- und Nachnamen des Lernenden zu benennen, um es eindeutig zuordnen zu können.
- In den Pausen des Schulvormittags sowie zwischen 7:30 Uhr und dem Beginn der ersten Stunde ist die Nutzung von Tablets für die Jahrgänge 9-10 generell nicht gestattet.

(3) Art und Umfang der Nutzungsmöglichkeiten: Die Tablet-Nutzung ist grundsätzlich nur zu unterrichtlichen Zwecken und im Fokus-Modus gemäß der Schulung in der Wanderwoche gestattet. Im Unterricht ist das Tablet grundsätzlich flach oder lediglich minimal erhöht auf den Tisch zu legen. In Phasen, in denen das Endgerät nicht genutzt wird, wird es entweder mit dem Bildschirm nach unten auf den Tisch gelegt oder zugeklappt bzw. abgedeckt. Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist für die Einsatzbereitschaft im Unterricht verantwortlich. Stifte und Papier/Collegelock sind stets mitzuführen. Die Lehrkraft kann jederzeit ein Tablet kontrollieren, um einen Einblick in die unterrichtliche Arbeit zu gewinnen. Ebenso wie die Lehrkraft bei Schülerinnen und Schülern, die ohne Tablet arbeiten, überprüft, ob und wie diese ihre Arbeitsaufträge während des Unterrichts erledigen, darf eine solche Kontrolle auch bei jenen Schülerinnen und Schülern erfolgen, die ihr Tablet als Schreibgerät verwenden. Die Lehrkraft ist nicht berechtigt, das Gerät eigenständig zu durchsuchen.

(4) Datenschutz und Urheberrecht: Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes gemäß EU-DSGVO und des LDSG des Landes Hessen sowie des Urheberrechts gemäß UrhG sind zu beachten. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Bestimmungen:

- Fotos, Videos und Audioaufnahmen dürfen im Unterricht nicht angefertigt werden, wenn diese nicht ausdrücklich von der Lehrkraft genehmigt werden.
- Davon ausgenommen ist das Fotografieren von im Unterricht zugänglich gemachten Arbeitsmaterialien.
- Im Hinblick auf das Urheberrecht sind insbesondere § 60a UrhG sowie der „Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen“ vom 20.12.2018 zu beachten, das heißt, es darf kein urheberrechtlich geschütztes Material an Dritte weitergegeben oder im Internet veröffentlicht werden. Das Material ist ferner vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
- Tafelbilder dürfen nicht abfotografiert werden, wenn dies nicht explizit von der Lehrkraft erlaubt wurde.
- Fotos, Videos und Audioaufnahmen, auf denen Personen zu sehen bzw. zu hören sind, bedürfen neben der Erlaubnis der Lehrkraft der eindeutigen mündlichen oder schriftlichen Einwilligung aller Betroffenen bzw. derer Erziehungsberechtigten.
- Die Aufnahmen dürfen nur zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden und sind nach Aufforderung durch die Lehrkraft zu löschen.
- Aufnahmen, die zu unterrichtlichen Zwecken gemacht wurden, dürfen grundsätzlich nicht Dritten gezeigt, an Dritte weitergegeben oder im Internet veröffentlicht werden, es sei denn, es liegen die Einwilligungen aller betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten entsprechend vor.

(5) Haftung: Das Mitbringen des Tablets erfolgt auf eigenes Risiko. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Gerät oder für Diebstahl. Schäden, die durch Dritte entstehen, sind über die private Haftpflichtversicherung zu regulieren. Die jeweilige Schülerin bzw. der jeweilige Schüler ist für alles, was auf und mit dem Gerät geschieht, verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass keine missbräuchliche Fremdnutzung erfolgen kann.

VI Manchmal gibt es Regelverstöße. Dafür gibt es unsere Sanktionsregeln:

1. Unerlaubt verwendete elektronische Geräte werden von den Lehrkräften bis zum Unterrichtsende eingezogen und können dann im Sekretariat abgeholt werden. Auf Verlangen der Lehrkraft oder bei mehrmaligen Verstößen werden sie nur mit Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten zurückgegeben.
2. Schülerinnen und Schüler, die gegen die Regeln der Schul- und Hausordnung verstoßen und auf pädagogische Einwirkungen uneinsichtig reagieren, müssen mit Ordnungsmaßnahmen rechnen. Dazu gehören laut Gesetz die Androhung des Ausschlusses oder der Ausschluss vom Unterricht für eine gewisse Zeit, Ausschluss von Klassenfahrten und Klassenfesten, Überweisungen in eine andere Klasse oder Kursgruppe, Verweis von der Schule.
Näheres ist im Hessischen Schulgesetz bzw. bzw. der entsprechenden Verordnung geregelt.

Stand: April 2026

Erklärung zur Nutzungsordnung privater Tablets im Unterricht

Ich habe die „Nutzungsordnung für die Verwendung eines privaten Tablets im Unterricht“ (Stand: April 2026) zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, deren Bestimmungen einzuhalten.

Mir ist bewusst, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung den Entzug der Nutzungsberechtigung und Ordnungsmaßnahmen der Schule zur Folge haben können und zur Anzeige gebracht werden können.

Name, Vorname

Klasse/TG

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen zusätzlich:

Ich habe die „Nutzungsordnung für die Verwendung eines privaten Tablets im Unterricht“ zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten